



Der Bürgermeister

An die Mitglieder des
Hauptausschusses

Eitorf, 02.11.2022

EINLADUNG

zur 8. Sitzung des Hauptausschusses
Sitzungsort: Rathaus, Markt 1, großer Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 109
Sitzungstag/-beginn: Montag, den 14.11.2022 um 18:00 Uhr

Tagesordnung

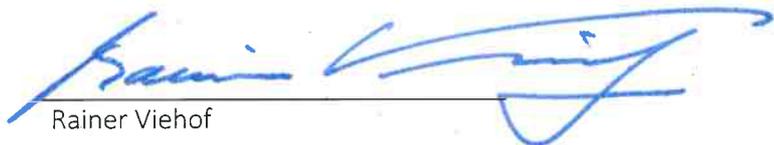
| To.- Pkt. | Beratungsgegenstand | Bemerkungen |
|-------------------|---------------------|-------------|
| Öffentlicher Teil | | |

| | | |
|-----|--|--------------------------|
| | Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten | |
| 1 | Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung | |
| 2 | Haushaltsangelegenheiten, Gebühren | |
| 2.1 | Beteiligung der Gemeinde Eitorf an der Festsetzung der Kreisumlage 2023 | Anlage |
| 2.2 | Neufassung der Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen | Anlage <i>- folgt</i> |
| 2.3 | Änderung der Parkgebührenordnung zum 01.01.2023 | Anlage |
| 2.4 | Anregung nach § 24 GO NRW auf Einführung einer Katzensteuer in der Gemeinde Eitorf | Anlage |
| 3 | Weitere Entwicklung der Gemeindebibliothek | Anlage |
| 4 | Benennung der Siegparkanlagen als "Siegpark" | Anlage |
| 5 | Fortführung des Klimaschutzmanagements nach der Erstellungsphase des Klimaschutzkonzepts | Anlage |
| 6 | Bekanntgaben | |
| 7 | Anregungen und Fragen | |
| 8 | Einwohnerfragestunde | |

Nichtöffentlicher Teil

| | | |
|----|---|--------|
| 9 | Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung | |
| 10 | Niederschlagung von Gewerbesteuerforderungen | Anlage |
| 11 | Verkauf eines Grundstücks in Eitorf, Adolph-Kolping-Straße, Gemarkung Merten, Flur 24, Flurstück 407 | Anlage |
| 12 | Verkauf einer Straßenrestfläche in Eitorf, Lascheider Weg, Gemarkung Eitorf, Flur 36, Flurstück 71 (Teilfläche) | Anlage |
| 13 | Erwerb von Grundstücken | Anlage |
| 14 | Bekanntgaben | |
| 15 | Anregungen und Fragen | |

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Viehof

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

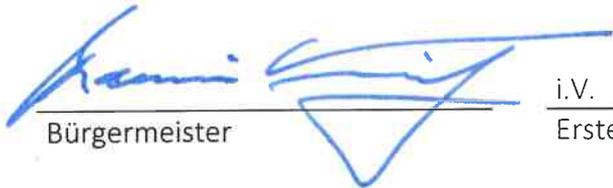
2.1

interne Nummer XV/0577/V

Eitorf, den 03.11.2022

Amt 20 - Amt für Finanzen und Steuern

Sachbearbeiter/-in: Klaus Strack



Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge

| | |
|-------------------------|------------|
| Hauptausschuss | 14.11.2022 |
| Rat der Gemeinde Eitorf | 05.12.2022 |

Tagesordnungspunkt:

Beteiligung der Gemeinde an der Festsetzung der Kreisumlage 2023

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss schlägt dem Rat vor zu beschließen

1. Der Rat der Gemeinde Eitorf stellt das Benehmen zum Entwurf des Kreishaushaltes 2023 her.
2. Der Rat der Gemeinde Eitorf schließt sich gleichzeitig den Forderungen der Kämmerer der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises an und fordert inhaltlich die Umlagesätze so niedrig wie möglich zu gestalten.

Begründung:

In seiner Sitzung am 5. September 2022 hat sich der Rat der Gemeinde bereits mit dem Thema „Beteiligung der Gemeinde an der Festsetzung der Kreisumlage 2023“ beschäftigt. Ein Beschluss wurde seinerzeit nicht gefasst, da sich die Rahmenparameter zum seinerzeit gültigen Eckdatenpapier des Rhein-Sieg-Kreises geändert hatten. Zwischenzeitlich wurden die ersten Rahmendaten zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2023 veröffentlicht.

Es ergeben sich daraus in der Regel Mehreinnahmen für die Kommunen, in der Konsequenz aber auch deutliche Mehreinnahmen für den Kreis. Wie erwartet, hat die Kreisverwaltung anschließend ein überarbeitetes Eckdatenpapier erstellt, das den Ratsmitgliedern zur Verfügung steht. Kernpunkt ist die Rücknahme der beabsichtigten Erhöhung der Allgemeinen Kreisumlage sowie der Jugendamtsumlage auf die ursprünglich geplanten Sätze.

Nach der Ratssitzung hat es, wie angekündigt, eine Beratung aller Kämmerer der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises mit der Kreiskämmerin gegeben. Kernpunkt der Diskussion war, ob der Kreis, da er überproportional von dem erhöhten Umlageaufkommen aus den ersten Zahlen des GFG 2023 profitiert, die Umlagen sogar senken müsste. Ein Einvernehmen war in den Beratungen zwischen Kommunen und Kreis nicht herstellbar. Anschließend haben die Kämmerer eine gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf des Kreishaushalts 2023 verfasst, in der eine zusätzliche Senkung der Umlagesätze eingefordert wird. Diese Stellungnahme ist als Anlage (Anlage 1) beigefügt. Es wird vorgeschlagen, sich der Stellungnahme anzuschließen.

Unabhängig von den Beratungen mit der Kreiskämmerei, haben die Kämmerer des Rhein-Sieg-Kreises sich entschieden, auch auf politischer Ebene aktiv zu werden, um auf die sehr schwierige aktuelle Situation der Kommunen hinzuweisen. Das Schreiben an den Ministerpräsidenten und andere ist ebenfalls als Anlage (Anlage 2) zur Kenntnis beigefügt.

| |
|------------|
| Anlage(n): |
|------------|

Anlage 1 – Stellungnahme Kämmerer zum Entwurf des Kreishaushalts 2023 vom 23.09.2022

Anlage 2 – Schreiben Kämmerer Rhein-Sieg-Kreis an Ministerpräsident Wüst u.a. vom 18.10.2022

Anlage 1

Alfter, den 23. September 2022

An den
Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden i.R. der Benehmensherstellung zur Kreisumlage 2023 / 2024

Sehr geehrter Herr Landrat Schuster,

Sehr geehrte Frau Udelhoven,

zunächst einmal möchte ich mich für die Möglichkeit zur Stellungnahme i.R. des Benehmensherstellungsverfahrens und für die durch die Kreiskämmerei zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Entwurf des Kreishaushaltes bedanken.

Wir hatten bereits am 07.09.2022 die Gelegenheit, uns mit der Kreiskämmerin zum Haushaltsentwurf auszutauschen. Im Rahmen dieser Besprechung haben wir uns dazu entschieden, seitens der Kämmerinnen und Kämmerer des Rhein-Sieg-Kreises eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben, unabhängig davon, ob einzelne Kommunen individuelle Stellungnahmen verfassen.

Die kommunalen Haushalte müssen in den kommenden Jahren aufgrund der Corona-Pandemie und des herrschenden Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine und die damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Auswirkungen, erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen tragen, die die Leistungsfähigkeit der Kommunen an den Rand des Machbaren bringen. In vielen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises wurden in den vergangenen Jahren Haushaltskonsolidierungsprozesse umgesetzt, mit dem Ziel, die finanzwirtschaftliche Stabilität und Kontinuität für die kommunale Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Diese Bemühungen, die nicht selten mit deutlichen Steuererhöhungen und entsprechenden Belastungen der Bürger*innen einhergingen, werden nun durch die äußeren Gegebenheiten zunichte gemacht. In fast allen Kommunen des Kreises droht die neuerliche Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten und damit einhergehende Restriktionen bei der Aufgabenerfüllung.

Die vom Rhein-Sieg-Kreis vorgeschlagene Erhöhung des Umlageaufkommens um rd. 20 v.H. gegenüber dem Vorjahr würde die Haushalte der umlagepflichtigen Kommunen überfordern, denn die Kompensation durch weitere Steuererhöhungen werden aufgrund der ohnehin hohen Zusatzbelastungen (z.B. durch hohe Energiekosten und allgemeine Preissteigerungen) nicht realisierbar sein. Die Umlagegrundlagen des Kreises steigen ggü. dem Vorjahr um rd. 8 %. Das Umla-

geaufkommen bei dem vorgesehenen Hebesatz von 32,9 v.H. steigt ggü. dem ersten Eckdatenpapier um rd. 12 Mio. €, trotz einer Verringerung des Umlagesatzes. Gegenüber der Finanzplanung aus dem Nachtragshaushalt 2022 steigt das Umlageaufkommen sogar um rd. 30 Mio. €. Dieses zusätzliche Umlageaufkommen muss durch die kreisangehörigen Kommunen in der ohnehin angespannten Haushaltslage aufgebracht werden und verschärft die finanzwirtschaftliche Situation vor Ort deutlich.

Die kreisangehörigen Kommunen fordern daher vom Rhein-Sieg-Kreis Solidarität dahingehend, ebenfalls alle möglichen Instrumente i.R. der Haushaltsaufstellung zu nutzen, um den Umlagesatz für die Kreisumlage und somit die Belastung der Kommunen hieraus so gering wie möglich zu halten. Im Einzelnen sehen wir folgende Punkte, die i.R. der Haushaltsaufstellung Berücksichtigung finden müssen:

Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage weist laut Eckdatenpapier zum Ende des Finanzplanungszeitraumes einen Bestand i.H.v. 9,8 Mio. € aus. Der Ansatz, den Restbestand zur Absicherung von verschiedenen Planungsrisiken und Unwägbarkeiten verfügbar zu halten, ist aus Sicht einer vorsichtigen Haushaltsplanung nachvollziehbar. Allerdings ist er in der gegenwärtigen Situation nicht akzeptabel, da durch den Einsatz der Ausgleichsrücklage die kommunalen Haushalte faktisch entlastet werden können. Zumal in den genannten Planungsrisiken die Kosten aus den Folgen des Ukraine-Krieges und der Corona-Pandemie aufgezeigt werden. Dies müssen nach den Vorgaben des Landes i.R. der Haushaltsplanung isoliert werden. Nach dem fortgeschriebenen Eckdatenpapier wird die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage sogar um rd. 7,7 Mio. € verringert.

Insofern fordern wir den Einsatz der Ausgleichsrücklage in voller Höhe zur Reduzierung des Defizits und zur Entlastung der kommunalen Haushalte.

Isolierung der Belastungen aus der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges

Die kreisangehörigen Kommunen sehen grundsätzlich in der vom Land gegebenen gesetzlichen Regelung einen Bruch des Prinzips der Generationengerechtigkeit. Aus der Regelung ergibt sich jedoch aus Sicht der Kommunen eine Muss-Vorschrift, derer sich auch der Kreis nicht entziehen kann und die alle Kommunen i.R. der Haushaltsaufstellung schon aus Gründen der Vermeidung von weiteren Konsolidierungsmaßnahmen anwenden müssen.

Zur bisher im Haushaltsentwurf vorgesehenen Abschreibung der isolierten Bilanzierungshilfen ab 2025, wird angeregt zu prüfen, ob die einmalige Inanspruchnahme von Eigenkapital zum Ausgleich der isolierten Verschlechterungen möglich ist und welche Auswirkungen dies auf den Kreishaushalt und die kreisangehörigen Kommunen hat.

Die gesetzlichen Möglichkeiten zur Isolierung der zusätzlichen Belastungen müssen in jedem Fall ausgeschöpft werden, um auch hierdurch eine entlastende Wirkung auf den Umlagesatzes herbeizuführen.

Anwendung des Globalen Minderaufwandes

In den vergangenen Jahren wurde unsererseits immer wieder die Anwendungen des Globalen Minderaufwandes angeregt. Bei einem unterstellten Aufwandsvolumen entsprechend der Planungen im Nachtragshaushalt ergibt sich hierdurch ein Betrag von rd. 9 Mio. €, der entsprechend entlastend auf den Haushaltsausgleich und somit den Umlagesatz auswirkt. Die Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass regelmäßig bessere Ergebnisse gegenüber der Planung erzielt wurden und insofern eine realistische Möglichkeit für die tatsächliche Generierung des Globalen Minderaufwandes gegeben ist.

Wir fordern daher, den Ansatz des Globalen Minderaufwands, mindestens für die Haushaltspositionen, denen keine direkten Erträge gegenüberstehen, vorzunehmen.

Aufgabenkritik

Die kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises haben in den vergangenen Jahren i.R. der o.g. Konsolidierungsprozesse ihr Leistungsspektrum einer Aufgabenkritik unterzogen. Hiermit einher ging vielfach die Reduzierung von Leistungen und letztendlich auch Personal in den Verwaltungen, was dazu führte, dass auch die (übertragenen) teilweise zusätzlichen Pflichtaufgaben durch den reduzierten Personalstamm aufgefangen werden mussten.

Wir erkennen an, dass der Rhein-Sieg-Kreis ebenfalls in den vergangenen Jahren einen umfangreichen Konsolidierungsprozess durchlaufen hat, der insbesondere auch durch die kritische Untersuchung von Optimierungspotenzialen in der Quantität der Aufgaben und der Effizienz der Aufgabenerfüllung geprägt war. Die haushaltswirtschaftliche Situation des Kreises und der Kommunen erfordern eine konsequente Weiterführung dieses Konsolidierungsprozesses. Wir erwarten eine Fortsetzung der Aufgabenkritik in allen Bereichen der Kreisverwaltung, mit dem Ziel, weiteres Konsolidierungspotenzial zu generieren. Hierbei sollen insbesondere die steuerbaren Haushaltspositionen identifiziert und in den Blick genommen und transparent dargestellt werden. Aufgabenbereiche, wie bspw. der ÖPNV dürfen in dieser Betrachtung nicht außen vor gelassen werden, sondern müssen gleichfalls auf Wirtschaftlichkeit und Effizienz untersucht werden. Die ÖPNV-Umlage steigt ggü. dem Vorjahr insgesamt betrachtet um rd. 8,3 Mio. € und in 2024 nochmals um rd. 2,6 Mio. €. In diesen Beträgen sind einige Investitionskosten der kommenden Jahre noch nicht berücksichtigt.

Für die Fortführung dieses Konsolidierungsprozesses schlagen wir den Einsatz einer „Expertenkommission“ vor, bestehend aus Vertretern der Kreisverwaltung, die begleitet wird, durch die im Kreistag vertretenen Fraktionen. Um den Prozess transparent zu gestalten und eine breite Akzeptanz zu schaffen, schlagen wir vor, dass die kreisangehörigen Kommunen ebenfalls durch benannte Vertreter diesen Prozess begleiten.

LVR-Umlage

Die kreisangehörigen Kommunen sehen im Haushalt des LVR Konsolidierungspotenzial, das genutzt werden muss, um die Umlage für die Kreise zu senken bzw. mindestens stabil zu halten. Auch hier muss eine konsequente Aufgabenkritik erfolgen. Die Kommunen unterstützen daher ausdrücklich die Bemühungen und Forderungen des Rhein-Sieg-Kreises gegenüber dem LVR, um die finanziellen Belastungen durch die Transferaufwendungen nachhaltig zu senken.

Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage

Als letzte Möglichkeit wollen wir ausdrücklich an Sie appellieren, zum Zwecke der Reduzierung des Umlageaufkommens auch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage zu prüfen. Sie sollte mindestens in dem Maße erfolgen, wie es erforderlich ist, das Umlageaufkommen auf dem Niveau der Finanzplanung 2021 / 2022 stabil zu halten.

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Udelhoven, angesichts der auf uns zukommenden schwierigen Zeiten ist eine unbedingte und schonungslose Auseinandersetzung mit den bisherigen Standards unausweichlich. Es ist unzweifelhaft, dass diese Aufgaben uns gemeinsam, als kommunale Familie, betrifft. Die Entlastungsmöglichkeiten, die der Kreishaushalt bietet, sind gegeben. Allein durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und des Globalen Minderaufwands kommt ein Betrag von rd. 19 Mio. € zusammen. Diese Möglichkeiten müssen aus unserer Sicht genutzt werden, um weitere Steuerbelastungen der Bürger*innen zu vermeiden. Wir bitten Sie dringend zur Kenntnis zu nehmen, dass die Chancen der Haushalte der kreisangehörigen Kommunen, kurzfristig Konsolidierungspotenzial zu generieren, dass langfristige bis dauerhafte Entlastungen bringt, sehr gering sind. Die zusätzlichen Belastungen der vergangenen Jahre haben einige von uns an den Rand des haushalterisch Machbaren gebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Kämmerinnen und Kämmerer des Rhein-Sieg-Kreises



Nico Heinrich
Kämmerer der Gemeinde Alfter

GEMEINDE ALFTER Postfach 45 00 54 53344 Alfter

Ministerpräsident Hendrik Wüst
Ministerin Ina Scharrenbach
Ministerin Josefine Paul
Landtagsabgeordnete
Regierungspräsident Dr. Thomas Wilk

**DER
BÜRGERMEISTER**

Finanzmanagement

Am Rathaus 7
53344 Alfter

Ihr Zeichen:
Aktenzeichen:

Nico Heinrich
Zimmer 115
T 0228 6484-150
F 0228 6484-199
M nico.heinrich@alfter.de

Zentrale
T 0228 6484-0
F 0228 6484-199

GEMEINDE ALFTER
Öffnungszeiten unter
www.alfter.de

Alfter, 18.10.2022

Haushaltssituation der Kommunen

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Wüst,
sehr geehrte Frau Ministerin Scharrenbach,
sehr geehrte Frau Ministerin Paul,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,
sehr geehrter Herr Regierungspräsident Dr. Wilk,

in meiner Funktion als Sprecher der Kämmerinnen und Kämmerer des Rhein-Sieg-Kreises wende ich mich an Sie, da bekanntlich unsere Kommunen – auch ohne globale Krisen – unter schwierigen finanziellen Bedingungen arbeiten und nun aufgrund der aktuellen Ereignisse künftig mit dramatischen wirtschaftlichen Folgen zu rechnen ist.

Die kommunalen Haushalte müssen in den kommenden Jahren aufgrund der Corona-Pandemie und des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine und den damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Auswirkungen, erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen tragen, die die Leistungsfähigkeit der Kommunen bei weitem übersteigt. In vielen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises wurden in den vergangenen Jahren aufwändige Haushaltskonsolidierungsprozesse umgesetzt, mit dem Ziel, die finanzwirtschaftliche Stabilität und Kontinuität für die kommunale Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Diese Bemühungen, die nicht selten mit deutlichen Steuererhöhungen und entsprechenden Belastungen der Bürgerinnen und Bürger einhergingen, werden nun durch die äußeren Gegebenheiten zunichtegemacht. In fast allen Kommunen des Kreises droht die neuerliche Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten und damit verbundene Restriktionen bei der Aufgabenerfüllung. Wir werden zulasten der Menschen gezwungen sein, alle Aufgaben (freiwillige sowie pflichtige) auf den Prüfstand zu stellen, um kurzfristig wirksame Kompensationsmöglichkeiten zu generieren.

Die Krisen der vergangenen Jahre mit den einhergehenden Herausforderungen haben uns Kommunen nicht genügend Zeit gegeben, um die Auswirkungen umfassend zu verarbeiten. In ihrer zeitlichen Dichte und Summierung haben die Krisen ein Ausmaß erreicht, das durch eigene Kräfte nicht mehr zu kompensieren ist.

Wir sind in dieser akuten, äußerst angespannten Lage auf Ihre Hilfe – insbesondere von Seiten der Landesregierung – angewiesen. Die Städte und Gemeinden benötigen dringend finanzielle Hilfen, damit es nicht zu einem Kollaps der kommunalen Haushalte kommt. Um es vorweg zu nehmen: **Wir benötigen echte finanziell-wirksame Hilfen**, die eine direkte und sofortige Entlastung der Haushalte herbeiführen und die Belastungen nicht auf die kommenden Haushaltsjahre und somit auf die künftigen Generationen verschieben.

Im Einzelnen möchten wir dazu folgendes ausführen:

Kommunaler Finanzausgleich

Trotz der Erhöhung der Finanzausgleichsmasse um 9,33 % kommen bei den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises entgegen dieses Trends 1,66 % weniger Schlüsselzuweisungen an. In einzelnen Fällen sinken die Zuweisungsbeträge sogar noch deutlicher. Von dem Aufwuchs bei den Schlüsselzuweisungen um rd. 866 Mio. Euro gehen 744 Mio. Euro in den kreisfreien Raum, dem kreisangehörigen Raum fließen somit lediglich rd. 122 Mio. Euro zu. Dies wäre zumindest abgemildert worden, hätte man zum einen die 2. Stufe der Implementierung differenzierter Hebesätze vorgenommen und zum anderen die Erweiterung der Hauptansatzstaffel vermieden. Daher fordern wir, das GFG 2023 diesbezüglich zu verändern. U.E. widerspricht die Erweiterung der Hauptansatzstaffel im Entwurf des GFG 2023 dem Gutachten des Walter-Eucken-Instituts. Die darin empfohlene untere Grenze auf 21.000 Einwohner abzusenken, wurde zwar zwischenzeitlich umgesetzt. Durch die vorgesehene Erweiterung um zwei Stufen (Erhöhung von 157 % auf nunmehr 163 %) wird die bereits umgesetzte Anpassung gem. Gutachten konterkariert.

Dies alleine wird aber nicht ausreichen, den Kommunen eine auskömmliche Finanzausstattung zukommen zu lassen. Seit Jahren bemängeln diese und deren Spitzenverband die unzureichende finanzielle Ausstattung. Eine positive Veränderung dieses Zustandes ist u.E. nur durch eine signifikante und dauerhafte Anhebung der Verbundmasse möglich. Wir fordern Sie daher auf, noch im GFG 2023 diesen Betrag aufzustocken.

Darüber hinaus bitten wir Sie dringend, uns für eine weitere verlässliche Haushaltsplanung die Orientierungsdaten zur Verfügung zu stellen. Derzeit arbeiten wir immer noch mit den Daten aus der Steuerschätzung vom Mai d.J., die noch mit einer – nach unserem Dafürhalten – viel zu positiven Prognose schloss.

DER
BÜRGERMEISTER

Finanzmanagement

Am Rathaus 7
53347 Alfter

GEMEINDE ALFTER
Öffnungszeiten unter
www.alfter.de

NKF-CUIG

Mit Ihrem Schreiben vom 05.09.2022, sehr geehrte Frau Ministerin Scharrenbach, haben Sie angekündigt, die Isolation der pandemiebedingten Verschlechterungen, wie auch die zusätzlichen Belastungen durch den Krieg in der Ukraine durch Änderung des NKF-CIG auf die Jahre bis 2025 auszuweiten. Mit Erstaunen und großer Enttäuschung haben wir zur Kenntnis genommen, dass der Gesetzentwurf die Möglichkeit zur Isolation nur noch bis zum Haushaltsjahr 2023 zulässt. Dieser Zustand ist nicht tragbar und nimmt uns – mit Blick auf die laufenden Haushaltsplanungen – die erforderliche Planungssicherheit.

Grundsätzlich müssen wir zum NKF-CUIG anmerken, dass es sich hierbei zwar um ein geschicktes „haushaltstechnisches Manöver“ handelt, um die genannten Verschlechterungen bei der Betrachtung des Haushaltsausgleiches zu eliminieren. Gleichwohl darf dies nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, dass die Kommunen die faktischen Mehrbelastungen und wegfallenden Erträge tragen, und zwar in der Form, dass sich die Liquiditätssituation entsprechend verschlechtert. Das Finanzierungsproblem und immense Risiko von Liquiditätskrediten durch die steigenden Kapitalmarktzinsen, führt zu einer erheblichen Bedrohung für die Haushalte der Kommunen. Die Entwicklung des Bestandes an kommunalen Liquiditätskrediten spricht an dieser Stelle für sich; ein weiterer Nachweis für die strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen.

Entlastung der Kommunen von ihren Altschulden

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, soll spätestens im Jahr 2023 eine Lösung für die Altschulden der Kommunen gefunden werden. Dies ist aus heutiger Sicht dringender denn je, denn die stark steigenden Zinsen werden zur signifikanten Belastung der kommunalen Haushalte. Durch eine Entlastung der Kommunen bei den Altschulden werden Handlungsspielräume bei dringend notwendigen Investitionen eröffnet.

Durch die seit langem bestehende Unterfinanzierung der Kommunen haben diese erhebliche Kredite angehäuft. Daher erheben wird die u.E. berechnete Forderung, die angekündigte Altschuldenlösung schnellstmöglich auf den Weg zu bringen und dabei den kreisangehörigen Raum nicht zu benachteiligen.

Finanzierung der Unterbringung und Leistungen von Geflüchteten

In diesem Punkt sehen wir eine Situation auf uns zukommen, die das Ausmaß der Ereignisse aus den Jahren 2015 / 2016 erreichen oder sogar noch übersteigen wird. Die seinerzeitigen Überforderungen der kommunalen Strukturen sind hinlänglich bekannt. Ebenso die immer noch bestehende, nicht ausreichende Finanzierung dieser Aufgabe, die den Kommunen durch den

DER
BÜRGERMEISTER

Finanzmanagement

Am Rathaus 7
53347 Alfter

GEMEINDE ALFTER
Öffnungszeiten unter
www.alfter.de

Bund und das Land übertragen wurde. Wir erkennen an, dass das Land hinsichtlich der pauschalen Zuweisungen nach dem FlÜAG eine Anpassung der Beträge vorgenommen hat. Allerdings stellen wir diesbezüglich eine – nach wie vor – Verletzung des Konnexitätsprinzips fest. Auch die Nachjustierung der Beträge nach dem FlÜAG haben hierdurch den Kern des Problems nicht verändert: **Die Beträge sind nicht auskömmlich, um die tatsächlichen Kosten zu decken!** In den kommunalen Haushalten müssen die hieraus entstehenden Defizite im Zweifel durch Steuern finanziert werden. Dies birgt bekanntlich das Risiko der weiteren gesellschaftlichen Spaltung, die u.E. aus politischer Sicht unbedingt zu vermeiden ist.

Neben der grundsätzlichen Anpassung der Finanzierungsstruktur fordern wir eine strikte Umsetzung der Rückführungspolitik der geduldeten Personen. In den vergangenen Monaten stellen wir fest, dass dieser Personenkreis wächst. Zum einen stehen wir Kommunen abermals vor der nicht gesicherten Finanzierungsfrage. Und zum anderen kommen die Unterbringungsmöglichkeiten vor Ort an ihre Grenzen, zumal zahlreiche bereits in 2015/16 zugewanderte Menschen noch in der Betreuung der Kommunen und/oder in kommunalen Unterkünften untergebracht sind.

Eine nochmalige Situation wie 2015 / 2016 ist für uns Kommunen weder aus finanzieller, noch aus personeller und organisatorischer Hinsicht tragbar.

Struktur der Fördermittel-Landschaft und Abbau von Bürokratie

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Förderprogramme von EU, Bund und Land aufgelegt, um Anreize für die notwendigen Investitionsvorhaben in den Kommunen zu unterstützen und zu fördern. Ein wesentliches Ziel der Förderprogramme ist die Stärkung der Innovationskraft, um die – unzweifelhaft – großen Herausforderungen bestmöglich umzusetzen und im Sinne der politischen Zielsetzungen gute Lebensbedingungen für die Bürgerinnen und Bürger zu schaffen.

Die zunehmende Komplexität der Fördermittellandschaft, die mit aufwändigen internen bürokratischen Prozessen einhergeht (u.a. Fördermittel identifizieren, beantragen, abrufen, Verwendungsnachweise erstellen) und mit hohen Genehmigungs-Anforderungen verbunden ist, kann durch uns in diesem Umfang nicht mehr geleistet werden. Ein Großteil der Förderprogramme ist intransparent und mindert somit die Akzeptanzbereitschaft der Kommunen; die notwendige Innovationskraft wird hierdurch konterkariert. In der gegenwärtigen Situation benötigen wir dringend einen Abbau der externen bürokratischen Hürden, die mit einer Digitalisierung des gesamten Beantragungs-, Genehmigungs- und Abrufprozesses einhergehen. Zudem halten wir eine stärkere, zumindest temporäre Möglichkeit zur Aufstockung der pauschalisierten Investitions- und Schlüsselzuweisungen für dringender erforderlich. Um die politischen Schwerpunktsetzungen dennoch nicht aus

DER BÜRGERMEISTER

Finanzmanagement

Am Rathaus 7
53347 Alfter

GEMEINDE ALFTER
Öffnungszeiten unter
www.alfter.de

dem Auge zu verlieren und weiterhin zu fördern, ist u.E. bspw. eine Stärkung der sogenannten Billigkeitsrichtlinie möglich.

Sehr geehrte Damen und Herren, angesichts der Herausforderungen in diesen sehr schwierigen Zeiten, sind wir Kommunen und somit die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes auf Ihre unverzügliche Unterstützung angewiesen. Es ist unzweifelhaft, dass die Herausforderungen uns alle gemeinsam betreffen. Wir Kommunen werden selbstverständlich alle Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung, die aus eigenen Kräften durchführbar sind, umsetzen. Es ist allerdings ebenso eindeutig, dass unsere Möglichkeiten aufgrund der gegebenen Umstände beschränkt sind und wir das notwendige Konsolidierungspotenzial nicht gänzlich aus den eigenen Kräften heraus generieren können. Wir bitten Sie daher dringend, kurzfristig echte finanzielle Entlastungen für die kommunalen Haushalte herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Kämmerinnen und Kämmerer des Rhein-Sieg-Kreises



(Nico Heinrich)

DER
BÜRGERMEISTER

Finanzmanagement

Am Rathaus 7
53347 Alfter

GEMEINDE ALFTER
Öffnungszeiten unter
www.alfter.de

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

2.3

interne Nummer XV/0570/V

Eitorf, den 26.10.2022

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Peter Bohlscheid



Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

| | |
|-------------------------|------------|
| Hauptausschuss | 14.11.2022 |
| Rat der Gemeinde Eitorf | 05.12.2022 |

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Parkgebührenordnung zum 01.01.2023

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag

1. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die als **Anlage 1** dieser Vorlage beigefügte Änderung der Parkgebührenordnung für die Gemeinde Eitorf zu beschließen.
2. Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt die als **Anlage 1** dieser Vorlage beigefügte Änderung der Parkgebührenordnung für die Gemeinde Eitorf.

Begründung:

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung vom 04.04.2022 zuletzt über die Parkgebührenordnung beraten und unter anderem eine Anhebung der Parkgebühren beschlossen. Aus steuerrechtlichen Gründen ist jetzt eine erneute Anpassung der Parkgebührenordnung geboten.

Zum 31.12.2022 endet mit dem Auslaufen einer vom Gesetzgeber eingeräumten Optionsfrist die umsatzsteuerliche Anwendung des bisherigen (alten) Zustandes. Ab dem 01.01.2023 ist die neue umsatzsteuerliche Rechtslage anzuwenden (besser bekannt unter dem Stichwort „§ 2 b UStG“). Dies bedeutet, dass die Gemeinde Eitorf umfangreiche umsatzsteuerliche Pflichten ab dem 01.01.2023 zu erfül-

len hat. In diesem Zusammenhang sind inzwischen sämtliche Sachverhalte der Gemeinde Eitorf erfasst und in dieser Hinsicht bewertet worden.

Dabei ist unter anderem auch die Situation im Bereich der Parkraumbewirtschaftung analysiert worden. Bisher ist eine Umsatzsteuerpflicht verneint worden, da entweder hoheitliches Handeln vorlag oder aber die Umsatzgrenze für einen Betrieb gewerblicher Art (Betrieb Parkhaus) nicht erreicht wurde. Ab 01.01.2023 ist eine neue steuerliche Bewertung der Parkraumbewirtschaftung notwendig.

Die Gemeinde Eitorf wird bei der Parkraumbewirtschaftung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (Satzung) tätig. Dabei steht sie potentiell in Konkurrenz zu anderen Marktteilnehmern. Sofern die Gemeinde Eitorf mit den Einnahmen eine Bagatellgrenze von 17.500 € je Jahr überschreitet wird sie als umsatzsteuerlicher Unternehmer tätig und muss entsprechende umsatzsteuerliche Pflichten erfüllen.

Dies muss für die einzelnen Teilbereiche/Konstellationen im Bereich der Parkraumbewirtschaftung geprüft werden. Hier gestaltet sich die Lage komplex und muss in drei verschiedene Fallkonstellationen unterteilt werden.

1. Parken am Straßenrand (bspw. Asbacher Str.):

Bei diesem Sachverhalt führt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) aus: *„Die Überlassung unselbstständiger Parkbuchten auf öffentlich-rechtlich gewidmeten Straßen gegen Entgelt (Parkscheinautomat) ist nicht umsatzsteuerbar. Auch die Überlassung von Fahrzeugstellplätzen auf der Straße ist nicht umsatzsteuerbar.“* Insofern ergibt sich für diesen Teil der Parkraumbewirtschaftung keine Änderung zur bisherigen Situation. In dieser Form werden vor allem die Flächen in den Parkzonen 1 und 2 bewirtschaftet. Die Gebühren der Parkzonen 1 und 2 bleiben überwiegend von der Umsatzsteuer befreit. Der Marktplatz ist für den Straßenverkehr gewidmet und wird in diesem Zusammenhang als unselbstständige Parkfläche angesehen.

2. Parkhaus Rathaus:

Das Parken in einem Parkhaus könnte auch von einem privaten Dritten angeboten werden. Insofern besteht hier eine Wettbewerbssituation. Das Parken wäre bereits nach alter Rechtslage umsatzsteuerpflichtig sofern ein Betrieb gewerblicher Art vorgelegen hätte (bisher verneint, da Umsatzgrenze nicht überschritten). Die oben genannte Bagatellgrenze von 17.500 € je Jahr wird jedoch überschritten. Insofern wird die für die Parkzone 3 erhobene Gebühr umsatzsteuerpflichtig ab dem 01.01.2023.

3. Übrige Parkflächen/-plätze:

Bei den übrigen Parkflächen/-plätzen wird von der Finanzverwaltung darauf abgestellt, ob es sich um selbstständige oder unselbstständige Flächen handelt. Bei unselbstständigen Flächen wird unterstellt, dass die Kommune hoheitlich im Rahmen der öffentlichen Gewalt handelt und ein Dritter diese Leistung so nicht anbieten kann (siehe Ziffer 1). Die Folge ist keine Umsatzsteuerbarkeit. Ist eine Fläche als selbstständiger Parkplatz anzusehen, ist die Folge, dass eine Umsatzsteuerbarkeit anzunehmen ist, da die Gemeinde in Konkurrenz zu einem potentiellen privaten Anbieter tritt. Eine solche Fläche ist in der Regel klar vom übrigen Straßenkörper abgetrennt und erweckt beim „Durchschnittsverbraucher“ den Eindruck, dass er einen gesonderten Parkplatz nutzt und nicht im öffentlichen Straßenraum parkt.

Solche unselbstständigen Flächen sind in den Parkplätzen der Parkzone 3 (Parkplatz Schmidtgasse, zwei Parkplätze in der Parkstraße) sowie in der Parkzone 4 (Parkplatz Krankenhaus) zu sehen. Damit sind die Parkzonen 3 und 4 ab dem 01.01.2023 gänzlich der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Zudem sind zwei Parkplätze aus der Parkzone 2 als selbstständige Parkplätze anzusehen. Dies sind die Parkplätze am Bürgerzentrum und in der Brückenstraße (neben der Grundschule Eitorf). Um eine umsatzsteuerliche korrekte Abrechnung zu realisieren sieht die Änderung der Parkgebührenordnung eine neue Parkzone für diese Flächen vor. Diese neue Parkzone 5 ist von den Parkzeiten, der Höchstparkdauer sowie der Gebührenhöhe identisch zur Parkzone 2. Von den Gebühren der Parkzone 5 wird ab

dem 01.01.2023 die Umsatzsteuer abgeführt werden und auf dem jeweiligen Parkscheinautomaten bzw. -ticket wird die Umsatzsteuer ausgewiesen sein.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgeschlagene Änderung der Parkgebührenordnung ergeben sich für die Bürger keine finanziellen Auswirkungen, da die Gebühren nicht angepasst werden. Mit der neuen umsatzsteuerlichen Rechtslage ab dem 01.01.2023 wird von den Gebühren der Parkzonen 3 – 5 die Umsatzsteuer abgeführt werden (derzeit 19 %). Dadurch ergeben sich geschätzte Wenigererträge für den gemeindlichen Haushalt in Höhe von ca. 15.000 € je Jahr. Gleichzeitig wird ein geringer Betrag als Vorsteuer geltend gemacht werden können (bspw. für Reparaturen an den Automaten in vorgenannten umsatzsteuerpflichtigen Bereichen).

Zusammenfassung:

Mit Inkrafttreten der neuen Rechtslage im Bereich der Umsatzsteuer (§ 2 b UStG) zum 01.01.2023 ergeben sich Auswirkungen auf den Bereich der Parkraumbewirtschaftung. Während die Gebühren der Parkzonen 1 und 2 überwiegend dem hoheitlichen Bereich zuzurechnen sind und weiterhin ohne Umsatzsteuer erhoben werden, gilt dies für die Parkzonen 3 und 4 sowie die neu eingerichtete Parkzone 5 nicht. Die Einrichtung der Parkzone 5 ist dabei erforderlich, um eine rechtssichere Abrechnung und Zuordnung der einzelnen Umsätze zu erreichen.

Die Gebühren werden zunächst nicht angepasst, da eine deutliche Anpassung erst in diesem Jahr erfolgt ist, welche die in der Haushaltssicherung vorgesehenen Mehrerträge deutlich übertreffen werden. Aufgrund der ab dem 01.01.2023 abzuführenden Umsatzsteuer werden voraussichtlich ca. 15.000 € geringere Erträge für den gemeindlichen Haushalt entstehen. Die Änderungen in der Parkgebührenordnung (Anlage 1) sind kursiv dargestellt Die Parkzonen sind in der als Anlage beigefügten Karte (Anlage 2) visualisiert.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz (SOMK) wurde nicht in die Beratungsfolge einbezogen, da vor der notwendigen Änderung zum 01.01.2023 keine turnusmäßige Sitzung mehr terminiert ist. Zudem erfolgt keine Änderung an den Gebühren und Flächen, die in der Parkraumbewirtschaftung berücksichtigt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen sicherstellen, dass die über die Parkraumbewirtschaftung erzielten Gebühren ab 01.01.23 rechtssicher dem unternehmerischen/hoheitlichen Bereich zugeordnet werden können. Insofern ist aus Sicht der Verwaltung auch keine Sitzung/Sondersitzung des SOMK erforderlich.

| |
|------------|
| Anlage(n): |
|------------|

Anlage 1 – Parkgebührenordnung ab 01.01.2023

Anlage 2 – Karte Parkgebührenordnung ab 01.01.2023

**Parkgebührenordnung der Gemeinde Eitorf
(PGO)
vom 01.01.2023**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I, S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016 (GV. NRW. 2016 S. 527) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 3 und 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Gemeinde Eitorf in der Sitzung am XX.XX.2022 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Gemeinde Eitorf nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden die Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen einer möglichst großen Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu ermöglichen, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer nach Maßgabe des § 2 und 3 festgesetzt.

§ 2

Gebührenpflichtige Parkzonen

Es werden folgende gebührenpflichtigen Parkzonen festgelegt:

Parkzone 1

Brückenstraße (zwischen Einmündung Goethestraße bis Bahnhofstraße)

Goethestraße (Parkplätze neben Gebäude Brückenstraße 7)

Marktplatz

Parkzone 2

Asbacher Straße (zwischen Einmündung Markt bis Mittelstraße)

Bahnhofstraße (zwischen Einmündung Brückenstraße bis Schmidtgasse; *ohne Parkplatz Bürgerzentrum*)

Brückenstraße (zwischen Einmündung Bahnhofstraße bis Schulgasse; *ohne Parkplatz Brückenstr. neben der Grundschule Eitorf*)

Cäcilienstraße (zwischen Einmündung Markt bis Mittelstraße)

Eipstraße

Gartenstraße (Parkplätze neben dem Gebäude Poststraße 21)

Goethestraße (zwischen Hausnummer 5 bis Einmündung Schmidtgasse)

Poststraße

Schoellerstraße (zwischen Einmündung Asbacher Straße bis Kirchstraße)

Siegstraße (zwischen Einmündung Poststraße bis Maibergstraße)

Parkzone 3

Parkhaus Rathaus

Parkstraße (zwischen Einmündung Gartenstraße bis L 333 (Hochstraße)

Schmidtgasse (zwischen Einmündung Goethestraße bis Brückenstraße)

Parkzone 4

Parkplatz Krankenhaus

Parkzone 5

Parkplatz am Bürgerzentrum (Bahnhofstr.)

Parkplatz Brückenstraße (neben der Grundschule Eitorf)

Der als Anlage beigefügte Kartenauszug, der die räumliche Abgrenzung der Parkzonen 1 – 4 zeigt, ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Gebührenpflichtige Parkzeit und Höchstparkdauer

Entsprechend dem Wert des Parkplatzes werden folgende gebührenpflichtigen Parkzeiten und Höchstparkdauern festgesetzt:

| | | |
|--------------------|--|--|
| Parkzone 1: | montags – freitags samstags | 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr |
| | Höchstparkdauer: | 1 Stunde |
| Parkzone 2: | montags – freitags samstags | 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr |
| | Höchstparkdauer: | 3 Stunden |
| Parkzone 3: | montags – freitags samstags | 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr |
| | Höchstparkdauer: | keine zeitliche Beschränkung |
| Parkzone 4: | montags – sonntags | 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr |
| | Höchstparkdauer: | keine zeitliche Beschränkung. |
| <i>Parkzone 5:</i> | <i>montags – freitags samstags</i> | <i>08:00 Uhr bis 18:00 Uhr 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr</i> |
| | <i>Höchstparkdauer:</i> | <i>3 Stunden</i> |

§ 4 Gebührenhöhe

Die zu zahlenden Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Parkzone 1

| | |
|-------------------------------|---|
| Kurzzeitparken bis 15 Minuten | 0,10 € |
| jede angefangenen 6 Minuten | 0,10 € |
| Jahresvignette | 150,00 € (nur in Verbindung mit Parkscheibe; Höchstparkdauer 1 Stunde) |

Parkzone 2

| | |
|-------------------------------|--|
| Kurzzeitparken bis 15 Minuten | 0,10 € |
| jede angefangenen 6 Minuten | 0,10 € |
| Jahresvignette | 150,00 € (nur in Verbindung mit Parkscheibe; Höchstparkdauer 3 Stunden) |

Parkzone 3 (Gebühr inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)

| | |
|-------------------------------|--|
| Kurzzeitparken bis 15 Minuten | 0,10 € |
| jede angefangenen 6 Minuten | 0,10 € |
| Tagesparkschein | 3,00 € |
| Wochenparkschein | 10,00 € |
| Monatsparkschein | 30,00 € |
| Jahresvignette | 150,00 € (nur in Verbindung mit Parkscheibe; Höchstparkdauer 3 Stunden) |

Parkzone 4 (Gebühr inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)

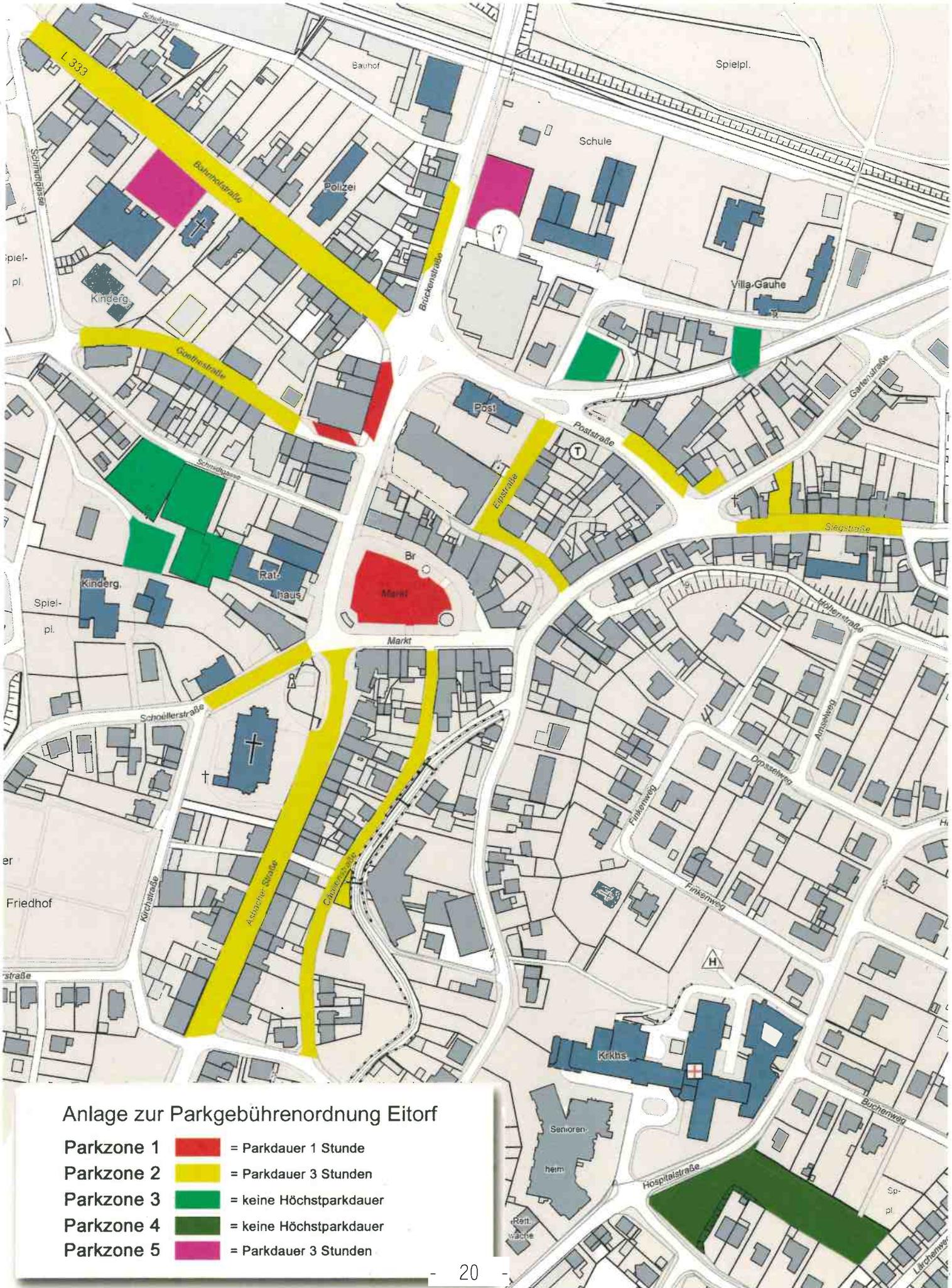
| | |
|-------------------------------|--|
| Kurzzeitparken bis 15 Minuten | 0,10 € |
| jede angefangenen 6 Minuten | 0,05 € |
| Tagesparkschein | 3,00 € |
| Jahresvignette | 150,00 € (nur in Verbindung mit Parkscheibe; Höchstparkdauer 3 Stunden) |

Parkzone 5 (Gebühr inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)

| | |
|-------------------------------|--|
| Kurzzeitparken bis 15 Minuten | 0,10 € |
| jede angefangenen 6 Minuten | 0,10 € |
| Jahresvignette | 150,00 € (nur in Verbindung mit Parkscheibe; Höchstparkdauer 3 Stunden) |

§ 5 Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung der Gemeinde Eitorf (PGO) tritt am ~~Tag nach ihrer Bekanntgabe~~ 01.01.2023 in Kraft. Die ~~Parkgebührenordnung (PGO) Gebührenordnung für Parkscheinautomaten~~ im Gebiet der Gemeinde Eitorf vom 26.04.2022 tritt gleichzeitig außer Kraft.



Bohlscheid, Peter

Von: Neulen, Hermann
Gesendet: Mittwoch, 26. Oktober 2022 10:32
An: Bohlscheid, Peter
Cc: Maleike, Benjamin
Betreff: Vorlage
Anlagen: Vorlage Parkgebühren.docx; Anlage 1 Neufassung PGO 01.01.2023.docx

Hallo Peter,

hier die geringfügig überarbeitete Vorlage. Gute Arbeit. Karte besorgst Du bitte bei Thomas. **Mitzeichnung, wenn sie so bleibt hiermit erfolgt.** ich hoffe, wir haben an alles gedacht.

Gruß

Hermann

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

2.4

interne Nummer XV/0552/V

Eitorf, den 20.10.2022

Amt 20.2 - Steuerabteilung

Sachbearbeiter/-in: Ursula Heuser


Bürgermeister

i.V.

Erste Beigeordnete

VORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge

| | |
|-------------------------|------------|
| Hauptausschuss | 14.11.2022 |
| Rat der Gemeinde Eitorf | 05.12.2022 |

Tagesordnungspunkt:

Anregung nach § 24 GO NRW auf Einführung einer Katzensteuer in der Gemeinde Eitorf

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, der Anregung auf Einführung einer Katzensteuer nicht stattzugeben.

Begründung:

Per Email vom 30.07.2022 bittet der Antragsteller um Beratung und Beschluss über die Einführung einer Katzensteuer in der Gemeinde Eitorf. Es handelt sich um eine Anregung nach § 24 GO. Nach der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Eitorf berät über das Ortsrecht der Hauptausschuss. Die Email ist als Anlage beigefügt.

Die Einführung einer Katzensteuer wird immer wieder bei einzelnen Kommunen angeregt und das Für und Wider einer Katzensteuer öffentlich diskutiert. Gründe hierfür sind – entsprechend dem vorliegenden Antrag – insbesondere die Verunreinigungen durch Katzenfäkalien, aber zuweilen auch z.B. die Dezimierung des Singvogelbestands durch Katzen.

Im Zuge dessen hat sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) bereits im Jahr 2017 positioniert und sich klar gegen die Erhebung dieser Steuer auf gemeindlicher Ebene ausgesprochen. Mit Mitteilung vom 30.01.2017 hat der Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) hierauf Bezug ge-

nommen und Folgendes ausgeführt:

Weder dem StGB NRW noch dem DStGB sind gemeindliche Gebietskörperschaften bekannt, die eine Katzensteuer eingeführt hätten, wenngleich dies bekanntermaßen zuweilen Gegenstand kommunalpolitischer Diskussion war. Zwar finden sich auch Katzenfäkalien auf öffentlichen Straßen und Wegen, für deren Beseitigungsaufwand eine Steuer – analog zur Hundesteuer – in der Sache gerechtfertigt wäre.

Eine Katzensteuer wäre grundsätzlich zulässig, jedoch sprechen sowohl der fiskalische als auch der Lenkungsaspekt dagegen. Sie wäre kaum administrierbar und brächte einen immensen Verwaltungsaufwand mit sich, der in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Ertrag stehen würde. Darüber hinaus wäre mit einem vermehrten Aussetzen von Katzen zu rechnen, was im Hinblick auf die Verunreinigung öffentlicher Straßen und Wege erkennbar kontraproduktiv wäre.

Nach aktuellem Kenntnisstand hat sich sowohl an der Positionierung als auch an der Tatsache, dass zurzeit keine Kommune eine Katzensteuer erhebt, nichts geändert.

Zum immensen Verwaltungsaufwand für die Erhebung und Kontrolle sei verdeutlicht, dass Katzen – anders als Hunde – oftmals keinem Halter zugeordnet werden können.

Es bleibt darüber hinaus auf § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) hinzuweisen. Hiernach dürfen Abgaben nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Eine Satzung, mit der eine im Land nicht erhobene Steuer erstmalig oder erneut eingeführt werden soll, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Innen- und Finanzministeriums. Wie bereits oben erläutert, wird eine Katzensteuer derzeit in keiner Kommune erhoben. Inwieweit die erforderliche Genehmigung erteilt würde, ist - auch nach Rücksprache mit dem StGB NRW - sehr fraglich. Ein Satzungsmuster ist nicht vorhanden.

Von Seiten der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, von einer Einführung der Katzensteuer abzusehen.

| |
|------------------|
| Anlage(n) |
|------------------|

Email vom 30.07.2022

Anlage zu TOP 2.4

Von: [REDACTED].de [mailto:[REDACTED].de]

Gesendet: Samstag, 30. Juli 2022 08:50

An: Buergermeister <Buergermeister@eitorf.de>

Betreff: Mitteilungsblatt vom 29.07.2022 Beseitigung von Hundekot

Hallo Rainer,

als Hundebesitzer, der Steuern für seinen treuen Freund zahlt und auch die Hinterlassenschaften mit Kotbeuteln, welche ich kostenlos bei der Gemeindeverwaltung erhalte, beseitigt, möchte ich mich zu dem o. g. Artikel äußern. Auch ich ärgere mich über einige, wenige Hundebesitzer, die ihre Tiere überall hinmachen lassen und den Kot nicht beseitigen, denn so geraten alle Hundebesitzer unter "Generalverdacht" und das ist nicht ok, weil die meisten verantwortungsvollen Hundebesitzer den Kot entfernen.

Anders sieht die Sache bei Katzen aus, für die bisher keine Steuern zu zahlen sind, und die einfach überall ihre Hinterlassenschaften auf privaten Grundstücken, auf Kinderspielplätzen in Gärten und überall verteilen.

Die Katzen werden von ihren Besitzern unbeobachtet rausgelassen und mir ist kein Katzenbesitzer bekannt, der den Kot seiner Katze auf fremden oder gemeindlichen Grundstücken beseitigt. Hierüber ärgern sich jedoch viele Mitbürger/innen. Hierüber habe ich bisher aber noch keinen Artikel der Gemeindeverwaltung im Mitteilungsblatt oder sonst wo gelesen.

Ich nehme nun die Angelegenheit zum Anlass, über die Einführung einer Katzensteuer in der Gemeinde Eitorf nachzudenken und im Rat der Gemeinde zu beraten.

Daher stelle ich hiermit den Antrag an den Rat der Gemeinde Eitorf über die Einführung einer Katzensteuer zu beraten und zu beschließen, da dies aus den zuvor geschilderten Gründen überfällig ist.

Liebe Grüße aus [REDACTED]
[REDACTED]

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

643

interne Nummer XV/0395/V

Eitorf, den 03.05.2022

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Hermann Neulen / Laura Glensk


Bürgermeister

i.V.


Erster Beigeordneter

VORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur, Sport- und Vereinsleben, 18.05.2022
Veranstaltungen und Ehrenamt
Ausschuss für Kultur, Sport- und Vereinsleben, 07.09.2022
Veranstaltungen und Ehrenamt
Hauptausschuss 14.11.2022
Rat der Gemeinde Eitorf 05.12.2022

Tagesordnungspunkt:

Weitere Entwicklung der Gemeindebibliothek

Beschlussvorschlag:

Der AKSVE berät über „Maßnahmen zur Kulturförderung, der Erwachsenenbildung ...“ (§ 11 Abs. 1 a ZustO) als diesbezüglicher Fachausschuss. Der HA ist zum einen der Finanzausschuss, zum anderen entscheidet er über Anmietung fremden Grundbesitzes (§ 4 Abs. 3 e) ZustO, wobei Empfehlungen der Fachausschüsse sicher eine Rolle spielen sollten. Die Einbringung des Rates zur Schlussentscheidung wurde wegen der durchaus grundsätzlichen Bedeutung gewählt.

Begründung:

1 Anlass

Durch die Rückabwicklung der Förderung des Umbaus „Theaters am Park“ (TaP) in ein Weiterbildungs-, Kultur- und Bürgerzentrum ist auch die Zukunft der Gemeindebibliothek betroffen. Wie bekannt war geplant, den bisherigen Standort in der Siegstraße aufzugeben und die Bibliothek in 2023 in das TaP zu integrieren. Dies ist nun in absehbarer Zeit nicht mehr realisierbar. Mindestens in den nächsten 5 Jahren, wahrscheinlich bis zu etwa 10 Jahren, ist mit einer Verlagerung nach dort nicht zu rechnen.

Ziel dessen war nicht nur die Integration in ein nach modernen Gesichtspunkten gestaltetes integratives Kulturzentrum, sondern auch die Aufgabe des jetzigen Standorts. Die wesentlichen Gründe dafür sind zum einen der Umstand, dass es sich bei dem Gebäude in der Siegstraße nur um Miteigentum handelt, was zwangsläufig Entwicklungsmöglichkeiten mit investivem Charakter hemmt. Zum anderen sollte diese gemeindliche Einrichtung zur Stärkung des Zentralortes und Verbesserung ihrer „Bemerkbarkeit“ deutlich in „die Mitte rücken“.

Aus diesen Gründen zeigt sich Erörterungs- und dem anschließend Entscheidungsbedarf wohl in diesem Jahr – eben mit Blick auf einen sich für 2023/24 andeutenden Doppelhaushalt. Die nachfolgenden Alternativen sollen dies anstoßen und – nach Beratung im Ausschuss - eine noch folgende Grundsatzentscheidung des Rates in der Angelegenheit vorbereiten.

2 Alternativen

Aus Sicht der Verwaltung ergeben sich folgende grundsätzliche Handlungsalternativen für die planbare Zukunft der Bibliothek:

2.1 Schließung

Der Betrieb einer Bibliothek gehört derzeit nicht zu den pflichtigen Aufgaben einer Kommune der Größe Eitorfs. Gleichwohl fällt er als freiwillige Aufgabe unter die Daseinsvorsorge, wie in § 8 GO beschrieben: „Die Gemeinden schaffen innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die ... kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.“ Flankierend erfüllt eine Gemeindebibliothek ergänzende Ziele der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung – wenn auch nicht pflichtig, so aber doch von allgemeinen politischen Zielgebungen der Länder gedeckt. Im Rahmen derer nehmen Bildungsangebote allgemein einen hohen Stellenwert ein.

Weil nicht Pflichtaufgabe, unterlag die Einrichtung den bekannten Haushaltssparzwängen mit den heute sichtbaren Folgen (veralteter Medienbestand, wenig zeitgemäße Einrichtung, geringere Öffnungszeiten). Auch wenn rein planerisch in 2023 der Schritt aus dem Haushaltssicherungskonzept ansteht, ist zu besorgen, dass diese Sparzwänge auch in Zukunft wieder aufleben werden. Vor dem Hintergrund könnte man überlegen, deshalb die Einrichtung als solche zu schließen, den Standort ersatzlos aufzugeben und den Miteigentumsanteil zu verkaufen. Die Einwohnerschaft wäre dann auf andere Bibliotheken in der Region wie z.B. in Hennef und Siegburg bzw. die Kath. Bücherei Eitorf zu verweisen. Die o.g. Ziele würden dann in Eitorf nicht mehr durch gesicherte öffentlich-rechtliche Trägerschaft verfolgt. Eine vor Jahren erfolgte Prüfung der Wahrnehmung dieser Aufgabe in Kooperation oder unter Übernahme durch kirchliche Trägerschaft endete negativ, hätte aber gleichwohl eine anteilige (Mit)trägerschaft der Gemeinde bedeutet.

Im ersten Abwägungsansatz würde die ersatzlose Aufgabe der Einrichtung zwar wirtschaftlichen Aufwand ersparen, sich aber in der Gesamtschau auf Eitorf als einziges Mittelzentrum im östlichen Rhein-Sieg-Kreis und auch mit Blick auf die Einwohnerstruktur sowie die gegebene Schullandschaft eher negativ auswirken – auch auf die gesellschaftspolitisch vielfach bemängelte nachlassende Lese- und Medienkompetenz.

2.2 Erhalt des Status Quo

Der Standort in der Siegstraße würde aufrechterhalten und im bisherigen, eher bescheidenen Umfang fortgeführt. Es werden nur die unabweisbaren Reparaturen / Neubeschaffungen in Auftrag gegeben. Ambitionen auf einen Wandel in eine zeitgemäße Bibliothek wären nicht zu verwirklichen. Man würde dann im Übrigen auf eine zukünftige Standortverlagerung und –verbesserung hoffen oder diese anstreben, sei es in einem wieder aufgenommenen Projekt TaP, einem Rathausneubau oder in einem Schulneubau. Wie erläutert erscheint dies vor etwa 2030 nicht realistisch und bedeutet auch, dass eine Erweiterung im Sinne eines inklusiven Konzepts (z.B. auch für Flüchtlinge, Migranten, Menschen

mit Behinderungen) nicht umgesetzt werden kann.

Aufwertung des vorhandenen Standorts

Der Standort in der Siegstraße wird zeitgemäß weiterentwickelt. Hierfür sind aufgrund des Alters des Gebäudes (> 40 Jahre) und der veralteten Ausstattung erhebliche Haushaltsmittel aufzubringen. Die in 2023 vorgesehenen Mittel von 50.000 € können in dem Zuge nur ein erster, deutlich zu niedriger Ansatz sein. Da die Räume der Bibliothek im Eigentum der Gemeinde stehen, müsste diese anstehenden Sanierungsbedarf tragen. Neben den Bodenbelägen, Fenstern und Türen stünden dabei auch die Erneuerung der Elektroinstallationen (einschließlich IT-Netz) und die Überarbeitung der Sanitärräume an. Die notwendigen Mittel wären im Bereich des Gebäudemanagements z.B. in 2023 auszuweisen.

Die bauliche Sanierung müsste mit einer Attraktivierung der Einrichtung / (IT-)technischen Ausstattung einhergehen, um die Kundenfrequenz und die Aufenthaltsdauer zu verbessern. Außerdem sollte ein auch außerhalb der Öffnungszeiten erreichbarer Rückgabeautomat in die Außenwand / Fensteranlage integriert werden. Die hierfür notwendigen Mittel wären unter dem Produkt Bibliothek auszuweisen. Eine bessere Personalausstattung würde diese Alternative abrunden, könnten so doch die Öffnungszeiten erweitert und zusätzliche Angebote verwirklicht werden.

2.4 Verlagerung in ein zentrumsnahes Mietobjekt

Um die Bibliothek mehr in den Fokus der Bürgerschaft zu rücken, käme eine Standortverlagerung in Zentrumsnähe in Betracht. Dazu könnte versucht werden, eine vergleichbar große, attraktiv gestaltete (Laden)Fläche (> 300 qm) auf Erdgeschossenebene (barrierefrei) im Ortskern langfristig anzumieten.

In der Region ist die Stadt Troisdorf, ausgelöst durch eine Kündigung der bis dato angemieteten Fläche, diesen Weg gegangen. Der Umzug in die Fußgängerzone, in neue helle, zeitgemäße Räume, hat zu einer deutlichen Attraktivitätssteigerung geführt.

Folgt man dieser Weg, ergäben sich – aufgrund der absehbaren / zu erwartenden Veränderungen in Bestandsimmobilien im Ortszentrum – kurz- bis mittelfristig Gelegenheiten, eine entsprechende, zentrumsnahe Fläche anzumieten. Die Bibliothek könnte dahin umziehen und auch die Aufenthaltsqualität im Ortskern von Eitorf verbessern. Hohe einmalige Investitionen baulicher Art könnten unterbleiben, weil diese dem Eigentümer obliegen. Stattdessen wären monatliche Mietzahlungen zu leisten. Eine höhere Besucherfrequenz, auch durch die bessere fußläufige Erreichbarkeit, wäre zu erwarten. Die Verwaltung wäre bei dieser Option gehalten, den Markt der gewerblichen Mietangebote im Auge zu behalten und ggf. rechtzeitig den Abschluss eines Mietvertrages den politischen Gremien vorzuschlagen. Damit einhergehend müssten Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die veraltete Einrichtung der Bibliothek grundlegend zu modernisieren.

3 Vorläufiges Fazit und Denkansatz

Die Verwaltung hält das nachfolgende Phasenmodell für einen geeigneten Ansatz:

Phase 1 - Grundbetrieb

Aktuell wird der Bestand in der Siegstraße mit Blick auf das HH-Jahr 2022 und einen unterbrechungslosen Grundbetrieb der Bibliothek aufrechterhalten. Die Mittel für einen solchen Grundbetrieb sind sichergestellt.

Bei entsprechendem politischem Auftrag würde diese Phase gezielt genutzt, um in 2022/23 ein geeignetes Mietobjekt zu finden und zu sichern – auch unter Gesichtspunkten des Haushalts 2023 ff. Die Aufrechterhaltung des Betriebs in der Siegstraße würde sich dann bezüglich des Aufwands an dieser Prämisse orientieren können.

Phase 2 - Mietobjekt

Gelingt in 2023 die Anmietung eines in der Gesamtschau geeigneten Objekts, würde dieses mit einer

Dauer von 5 Jahren, verbunden mit einer Option zur Verlängerung um bis zu weitere 5 Jahre, gemietet, zeit- und objektgemäß ausgestattet und mit dem in der Vergangenheit bereits skizzierten Betriebskonzept geführt. Die mobile/technische Ausstattung wie auch das Betriebskonzept könnten vorsorglich bereits eine gedachte Phase 3 berücksichtigen.

Diese gewissermaßen aus 5 + 5 Jahren bestehende Phase 2 könnte einerseits die Einrichtung auf einen zeitgemäßen neuen Stand heben sowie diesen etablieren und stabilisieren. Zugleich wäre Abwägungszeitraum gewonnen, um Aspekte wie eine Verlagerung der Einrichtung in eine „neue“ gemeindliche Immobilie, sei es das umgestaltete TaP, ein Rathaus- oder Schulneubau abzuwägen und zu entscheiden.

Phase 3 – dauerhafte Lösung

Es wäre dann unter Kenntnis der in Phase 2 eintretenden Entwicklungen und gesammelter Erfahrungen mit einem Mietobjekt die Entscheidung möglich, die Bibliothek in diesem Mietobjekt zu belassen es oder mit einer Verlagerung in eine Gemeinde-Immobilie eine Phase 3 für die Gemeindebibliothek als gedachte dauerhafte Lösung einzuleiten – so, wie es mit dem beschlossenen Umzug in das „Theater am Park“ geplant war.

Die Verwaltung hat bewusst die Vorlage als Mitteilungsvorlage erstellt und die eingangs ersichtliche Beratungsfolge mit mindestens zwei „Lesungen“ im Fachausschuss mit zeitlichem Abstand vorgeschlagen. Gleichwohl sind auch bei einer Mitteilungsvorläge aus der Beratung folgende Anträge und Beschlussempfehlungen an den Rat nicht ausgeschlossen, sondern in jeder Hinsicht zulässig. Sollten sich kurzfristig Möglichkeiten zur Anmietung eines geeigneten Objekts zeigen, wird die Verwaltung ggf. unter Abweichung der geplanten Beratungsfolge dies in den zuständigen Ausschuss einbringen.

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

4

interne Nummer XV/0518/V

Eitorf, den 19.08.2022

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V.



Erster Beigeordneter

VORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss

14.11.2022

Tagesordnungspunkt:

Benennung der Siegparkanlagen als "Siegpark"

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, die Grundstücke
Gemarkung Eitorf, Flur 28, Flurstück 4,
Gemarkung Eitorf, Flur 28, Flurstück 5,
Gemarkung Eitorf, Flur 28, Flurstück 6,
Gemarkung Eitorf, Flur 28, Flurstück 21,
Gemarkung Eitorf, Flur 28, Flurstück 22,
Gemarkung Eitorf, Flur 28, Flurstück 23,
Gemarkung Eitorf, Flur 28, Flurstück 24,
Gemarkung Eitorf, Flur 28, Flurstück 28, teilweise, entsprechend des in der Anlage 1 markierten Bereiches,
als „Siegpark“ zu benennen.

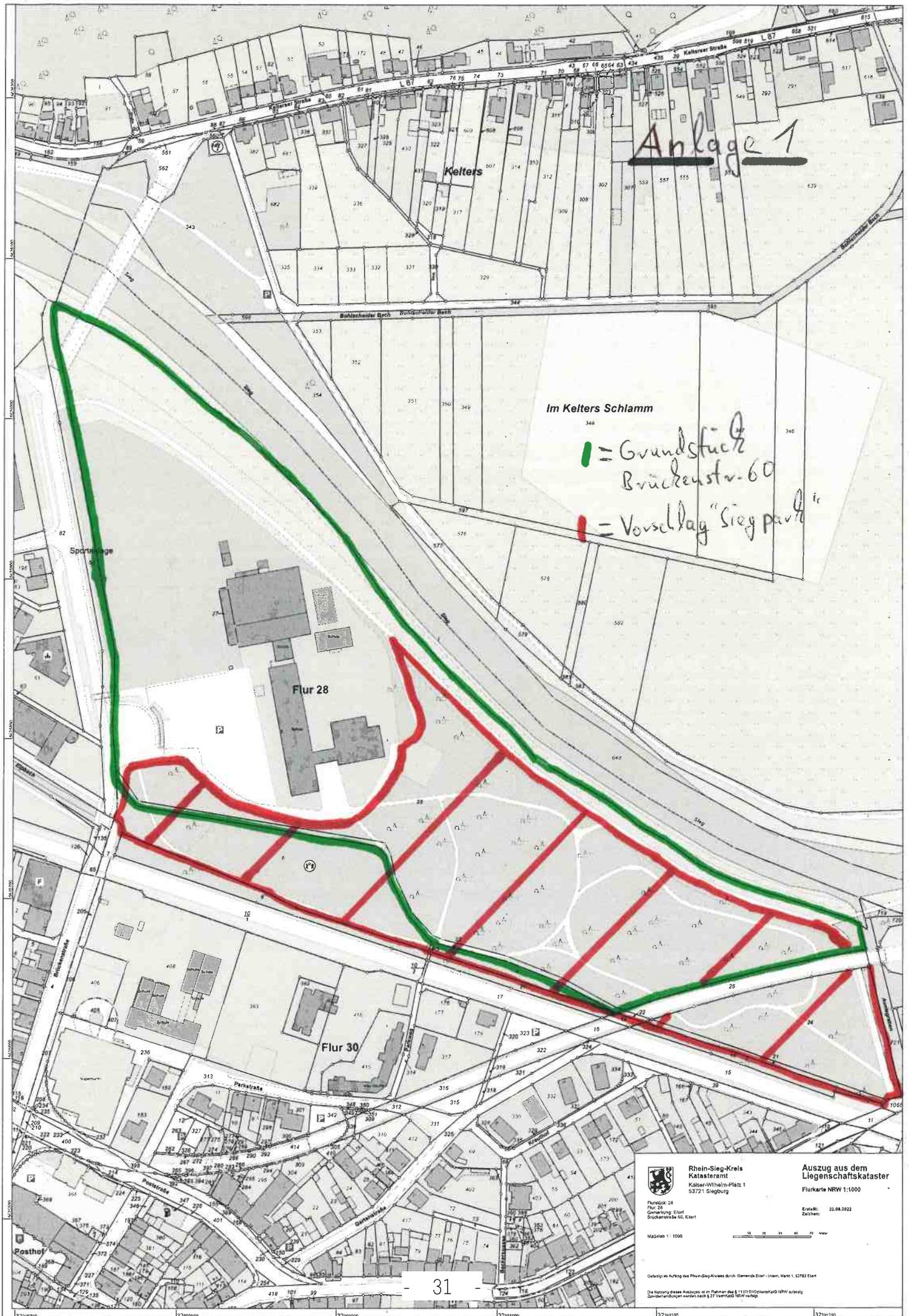
Begründung:

Die namentliche Bezeichnung der Parkanlage im Eitorfer Zentralort - im Bereich zwischen Brückenstraße, Sekundarschule, Bahnlinie, Siegdamm und Auelsgraben/Siegstraße gelegen - wird mitunter in diversen inoffiziellen Kartenwerken im Internet mit „Hindenburgpark“ wiedergegeben. Dies entgegen der ganz überwiegend gebräuchlichen und in der Eitorfer Bevölkerung anerkannten Bezeichnung der Parkanlagen als „Siegpark“, die ebenfalls in Kartenwerken zu finden ist.

Aus diesem Anlass sowie vor dem Hintergrund immer mal wieder auftretender Fragen aus der Bevölkerung dazu sieht die Verwaltung ein Bedürfnis, die Parkanlagen offiziell zu benennen. Eine verwaltungsinterne Recherche dazu hat ergeben, dass eine offizielle Benennung des Siegparks bislang nicht erfolgte. Dies erscheint auch nicht weiter verwunderlich, da in aller Regel offizielle Benennungen zuvorderst relevant sind für Straßen, da an die offizielle Benennung einer Straße verbindlich korrekte Anforderungen zu stellen sind (z. B. erforderliche eindeutige Adressangabe von Wohnobjekten etc.). Im Datenbestand des Katasteramtes ist eine Benennung der Parkanlagen nicht vorhanden.

Um eine einheitliche Wiedergabe in Kartenwerken anzustoßen, schlägt die Verwaltung vor, die Bezeichnung der Parkanlagen als „Siegpark“ förmlich zu beschließen. Durch die offizielle Benennung erfolgt die Weitergabe des sodann offiziellen Namens auf amtlichen Wege u. a. an die Katasterbehörde. Da die Katasterdaten grundsätzlich die Basis für Kartenwerke darstellen ergibt sich die Hoffnung/Annahme, dass sich über die Jahre hinweg diese Bezeichnung durchsetzt und die Bezeichnung „Hindenburgpark“ nach und nach verschwindet.

Als „der“ Siegpark wird verwaltungsseitig der in dem als Anlage 1 beigefügten Katasterauszug rot markierte Bereich gesehen, sodass vorgeschlagen wird, diesen Bereich mit „Siegpark“ zu benennen. In der Anlage 1 grün umrandet ist das Grundstück Brückenstraße 60 markiert, das ein großes zusammenhängendes Flurstück (Gemarkung Eitorf, Flur 28, Flurstück 28) darstellt. Neben dem rot markierten Teilbereich dieses Flurstücks betrifft die Benennung die im Beschlussvorschlag aufgeführten einzelnen Flurstücke wie dort angegeben (s. auch Anlage 2).



Anlage 1

Im Kelters Schlamm

| = Grundstück Brückenstr.-60
| = Vorschlag "Siegpark"


Rhein-Sieg-Kreis
 Katastramt
 Kaiser-Wilhelm-Platz 1
 53721 Siegburg

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
 Flurkarte NRW 1:1000

Flurkarte: 28
 Flur: 28
 Gemeinde: Eitorf
 Bockenschiele 46, Eitorf

Datum: 22.08.2022
 Zeichen:

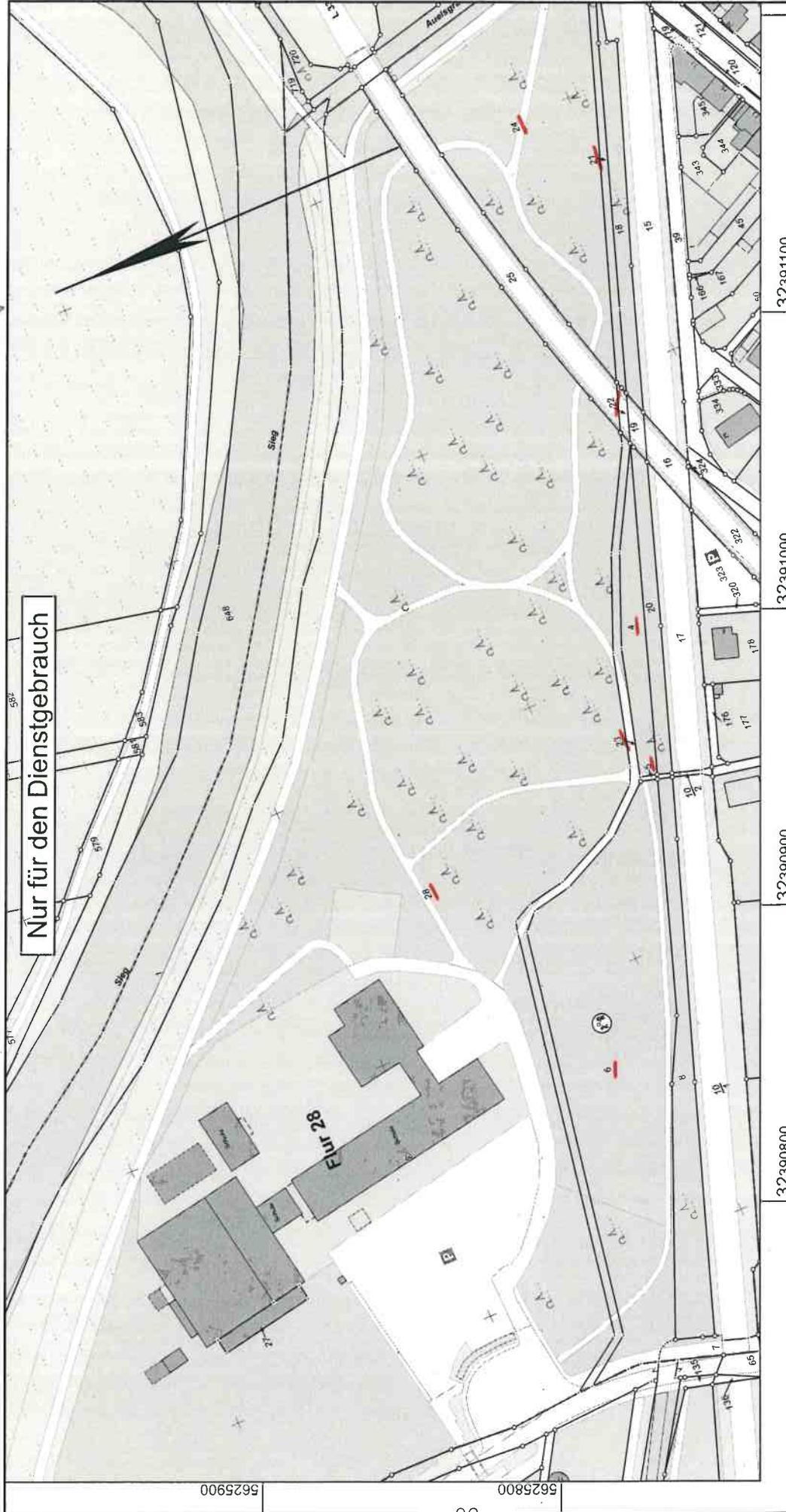
Maßstab: 1:1000

Überlegt im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises durch: Gemeinde Eitorf - Inam, Mappe 1, 53783 Eitorf

Die Haftung dieser Auszüge ist im Rahmen des § 11 (1) DVO-Verordnungsamt NRW abwärtig
 Sonderausgaben werden nach § 37 VertriebsG 1991 befreit.

Anlage 2

Die Nutzung dieses Auszugs ist im Rahmen des § 11 (1) DVOzVermKatG NRW zulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 27 VermKatG NRW verfolgt.



Nur für den Dienstgebrauch

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**
Flurkarte NRW 1:2000

**Rhein-Sieg-Kreis
Katasteramt**
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Maßstab 1 : 2000
0 20 40 60 80 100 Meter

Erstellt: 22.08.2022
Zeichen:

Gefertigt im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises durch:
Gemeinde Eitorf - Intern, Markt 1, 53783 Eitorf



Flurstück: 28
Flur: 28
Gemarkung: Eitorf
Brückenstraße 60, Eitorf

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

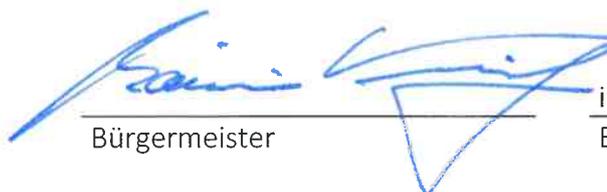
5

interne Nummer XV/0571/V

Eitorf, den 28.10.2022

Amt 60.2 - Stadt- und Verkehrsplanung, Umweltschutz

Sachbearbeiter/-in: Sina Pfister, Sophia Schneider


Bürgermeister


i.V.
Erste Beigeordnete

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

| | |
|-------------------------|------------|
| Hauptausschuss | 14.11.2022 |
| Rat der Gemeinde Eitorf | 05.12.2022 |

Tagesordnungspunkt:

Fortführung des Klimaschutzmanagements nach der Erstellungsphase des Klimaschutzkonzepts

Beschlussvorschlag:

1. Der HA empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf die Fortführung des Klimaschutzmanagements nach der Erstellungsphase (01.02.2022-31.1.2024) des Integrierten Klimaschutzkonzepts (IKK) mit einer Förderung von 40% bzw. 60%¹ für drei Jahre (vorbehaltlich eines positiven Ratsbeschlusses zum IKK und vorbehaltlich der Finanzierbarkeit in der Haushaltsplanung 2023/2024) zu beschließen.
2. Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt die Fortführung des Klimaschutzmanagements nach der Erstellungsphase (01.02.2022-31.1.2024) des Integrierten Klimaschutzkonzepts (IKK) mit einer Förderung von 40% bzw. 60%² für drei Jahre (vorbehaltlich eines positiven Ratsbeschlusses zum IKK und vorbehaltlich der Finanzierbarkeit in der Haushaltsplanung 2023/2024).

Begründung:

Die Gemeinde Eitorf erarbeitet seit dem 01.02.2022 ein umfassendes Klimaschutzkonzept (IKK). Dies beinhaltet eine Erfassung des IST-Zustands, die Erstellung einer Treibhausgasbilanz, Szenarienerstel-

¹ 60 % Förderung bei erneutem Haushaltssicherungskonzept

² 60 % Förderung bei erneutem Haushaltssicherungskonzept

lung, die (partizipative) Erarbeitung von Klimaschutzzielen und darauf abgestimmten Maßnahmenpaketen mit Umsetzungs- und Controlling-Plan, sowie Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit. Geleitet wird der Prozess von den Klimaschutzmanagerinnen, welche von dem Ingenieurbüro „energielenker“ unterstützt werden.

Einreichungsfrist für das IKK beim Fördergeber ist der 31.07.2023 – wenn eine Weiterförderung beantragt werden soll. Das Konzept muss partizipativ erarbeitet und anschließend beschlossen werden (spätestens in der ersten Sitzungsreihe nach den Sommerferien 2023). Daher stehen die meisten Maßnahmen noch nicht fest. Einige zeichnen sich jedoch so deutlich ab, dass mit ihrer Aufnahme zu rechnen ist. Insbesondere bei einem Doppelhaushalt empfiehlt sich daher bereits jetzt, Vorsorge für den Haushalt 2023/2024 zu treffen. Anderenfalls wäre eine zeitgerechte Umsetzung der im IKK zu beschließenden Maßnahmen erschwert bis unmöglich.

Da in der kommenden Haushaltsplanung ein Doppelhaushalt 2023/2024 anvisiert wird, ist eine Beschlussfassung zur Fortführung des Klimaschutzmanagements ab Februar 2024 zum jetzigen Zeitpunkt notwendig.

Auf die Erstellungsphase des Klimaschutzkonzepts sollte aus Sicht der Verwaltung ab Februar 2024 die (teilgeförderte) Umsetzungsphase angeschlossen werden. Das Klimaschutzkonzept wird ein größeres Maßnahmenpaket von 25-30 konkreten Maßnahmen beinhalten, die bei einem komplexen Querschnittsthema wie dem Klimaschutz ohne Koordinationspunkt in Form eines Klimaschutzmanagements von der Gesamtverwaltung nicht angemessen in die Umsetzung gebracht werden können. Die Folge wäre ein erstelltes Konzept ohne Umsetzungsplan und –kapazitäten, was de facto bedeuten würde, dass die Gemeinde Eitorf den Klimawandel ungebremst voranschreiten lassen würde.

Das variationsreiche Aufgabenpaket des Klimaschutzmanagements in der Umsetzungsphase wird sich schlussendlich aus den im IKK zu beschließenden Maßnahmen ergeben. Ohne dem Ausschuss/Rat und den noch nicht beschlossenen Maßnahmen vorzugreifen, zeigen Erfahrungswerte, dass das Aufgabenpaket (inkl. Arbeitszeitschätzung) folgendermaßen aussehen könnte:

| Aufgabe | Arbeitsinhalte | Geschätzte Mitarbeiterkapazität |
|--|--|--|
| Controlling der festgelegten Ziele und Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept inklusive eines jährlichen Berichts für den Fördermittegeber (Förderbedingung) | <ul style="list-style-type: none"> • Controlling der umzusetzenden Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept nach den Vorgaben des Fördermittegebers • Jährliche Berichterstellung zum Projektfortschritt nach Vorgabe des Fördermittegebers, Darstellung der Projektfortschritte im zuständigen politischen Gremium, Erstellung von Beschluss • Jährliche Datenerhebung und -aufbereitung der Energie- und Treibhausgasbilanz nach BISCO-Standard (wie bereits im Klimaschutzkonzept erstmalig erfolgt), sowie Pflege des Tools "Klimaschutz-Planer" oder einer anderen Bilanzierungssoftware | Insgesamt 1,5 Stellen (Aufstockung, da viele Mobilitäts- und Wärmeplanungsthemen hinzukommen, die zuvor in der Gemeinde nicht behandelt wurden.) |
| Projektmanagement für ausgewählte Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept | <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung und Finanzierung zum Ausbau von Fußwegen, Radwegen, Radabstellanlagen, ÖPNV • Projektierung von Erneuerbare-Energie-Projekten | |

| | | |
|--|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Kommunale Wärmeplanung • Sanierungsfahrplan für kommunale Gebäude • Energiesparmodelle an Schulen • Monitoring und Antragstellung von Fördermitteln | |
| Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkarbeit zum Klimaschutz | <ul style="list-style-type: none"> • Kommunikation über durchgeführte Klimaschutzmaßnahmen • Netzwerkarbeit für Kooperationsprojekte mit Nachbarkommunen, Forschungseinrichtungen etc. | |

(Das hier Beschriebene ist ein Auszug aus den kompletten zu erwartenden Arbeitsinhalten. Die vollständige Auflistung kann auf Wunsch der Niederschrift angehängt werden.)

Zur Erreichung der Klimaschutzziele (die ebenfalls noch nicht beschlossen sind, aber mindestens die Klimaschutzziele des Bundes erfüllen müssen) werden nach Auffassung der Verwaltung mindestens 1,5 Stellen notwendig sein. Der Fördergeber des aktuellen Programms „Erstvorhaben Klimaschutz“ bietet bei erfolgreicher Beschlussfassung zum Klimaschutzkonzept innerhalb des Zeitrahmens eine Folgeförderung mit 40% für drei Jahre an.

Klimaschutz ist noch nicht als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung definiert, jedoch stellte das Bundesverfassungsgericht mit seinem wegweisenden Urteil vom 29.04.2021 klar, dass Klimaschutz im Deutschen Grundgesetz verankert ist. Der Klimaschutz hat damit Verfassungsrang, sobald die Freiheitsrechte kommender Generationen gefährdet sind und sollte daher dauerhaft von der Gemeindeverwaltung wahrgenommen werden. Laut §2 des Osterpakets der Bundesregierung liegen erneuerbare Energien (deren Ausbau einen signifikanten Teil aller Klimaschutzaktivitäten darstellen) „im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit“. Angesichts steigender Energiekosten und drohender Knappheit von Ressourcen sind Investitionen in Energieeffizienz und die Erzeugung Erneuerbarer Energie außerdem erforderlich, um

- den Haushalt zukünftig zu entlasten,
- die Energieversorgung zu dezentralisieren und
- die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu verringern.

Weiterhin ist es wissenschaftlicher Konsens, dass aktiver Klimaschutz eine vorbeugende Investition darstellt, um Klimawandelfolgekosten zu vermeiden und zu verringern, auch wenn die exakten Einsparungen kaum zu beziffern sind.

Eine Beschlussfassung für die Fortführung des Klimaschutzmanagements ab Februar 2024, also der Übergang von der Konzeptionsphase in die Umsetzungsphase, wird daher dringend empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Doppelhaushalt 2023/2024 befindet sich zum Zeitpunkt dieser Vorlage in der Aufstellung. Nach wie vor sind einige Rahmenparameter (Orientierungsdaten des Landes NRW z.B.) immer noch nicht vorhanden, sodass eine genaue Abschätzung der finanziellen Lage der Gemeinde Eitorf für den Zeitraum ab 2023 ff. nicht möglich ist.

Die oben beschriebenen Umsetzungscoordination des Klimaschutzkonzeptes würde den Ergebnisplan in den Jahren 2024 bis 2026 mit Aufwendungen von über 100.000 € je Jahr belasten. Für das Jahr 2027 würden Aufwendungen von ca. 20.000 € entstehen. Insgesamt belaufen sich die Aufwendungen für die Jahre 2024 bis 2027 auf ca. 390.000 €. Diese Summe wäre zu 40 % förderfähig (im Falle einer erneuten Haushaltssicherung zu 60 % förderfähig), sodass eine Nettobelastung von rund 235.000 € im Zeitraum von 2024 bis 2027 verbleibt (155.000 € bei erneuter Haushaltssicherung).

Eine konkrete Summe für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen kann in den Jahren 2024 – 2027 derzeit nicht genannt werden. In Teilen lassen sich diese Maßnahmen fördern, sofern sie in einem Klimaschutzkonzept verankert und beschlossen worden sind. Dabei gibt es für bis zu drei Maßnahmen jeweils eine maximale Förderung von 200.000 €, die höchstens 50 % der Gesamtsumme entspricht. Sollte man alleine diese Förderung verausgaben wollen (bspw. für den Bau von PV-Anlagen), wären dafür pro Maßnahme Investitionen von mindestens 400.000 € im Zeitraum 2024 bis 2027 notwendig. Dazu kämen mitunter noch weitere Maßnahmen, die den Ergebnisplan betreffen (bspw. Energiecontrolling, Konzept kommunale Wärmeplanung).

Unabhängig davon, ob die jeweiligen Maßnahmen Investitionen sind oder den Ergebnisplan betreffen, wird der kommunale Haushalt spürbar belastet werden.

Bei Umsetzung der Maßnahmen wird neben dem Klimaschutz auch eine Verbesserung des Verbrauchs erreicht, bzw. der Energiebedarf teilweise mit selbst erzeugter Energie gedeckt. So entstehen über die Zeit Einspareffekte bei Strom und Wärme, sodass der Haushalt entlastet wird. Wie stark dieser Effekt ist und ob er die Anfangsinvestitionen/-aufwendungen kompensiert oder sogar überkompensiert ist nicht bekannt und stark abhängig von den jeweiligen Maßnahmen und den dann geltenden Energiepreisen.

Aufgrund der zuvor dargestellten finanziellen Unwägbarkeiten steht die Fortführung/Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen unter dem Vorbehalt der Finanzierung im Haushaltsplan 2023/2024.